

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1799/2003 des Rates vom 13. Oktober 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak** 12
- Verordnung (EG) Nr. 1800/2003 der Kommission vom 14. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1801/2003 der Kommission vom 14. Oktober 2003 zur vorläufigen Zulassung des neuen Verwendungszwecks eines bestimmten Mikroorganismus in Futtermitteln ⁽¹⁾** 16
- Verordnung (EG) Nr. 1802/2003 der Kommission vom 14. Oktober 2003 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 19
- Verordnung (EG) Nr. 1803/2003 der Kommission vom 14. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor 21
- ★ **Richtlinie 2003/93/EG des Rates vom 7. Oktober 2003 zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern** 23

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/730/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2000 über die von den Niederlanden geplante staatliche Beihilfe in Form von Entwicklungshilfe für zwei normale Frachter und zwei Spezialfrachtschiffe für Papierhalbstoffe und Papier, die von Bodewes/Pattje für den Einsatz in Indonesien gebaut werden sollen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4185)** 25

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

2003/731/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. November 2002 über die Maßnahmen Italiens zugunsten von Pertusola Sud ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4360) 28

2003/732/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Oktober 2003 zur Änderung der Entscheidung 93/52/EWG hinsichtlich der Anerkennung bestimmter italienischer Provinzen als amtlich brucellosefrei ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3562) 30

2003/733/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Oktober 2003 zur Änderung der Entscheidung 97/222/EG hinsichtlich der Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Estland, Litauen und der Slowakei ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3566) 32

2003/734/EG:

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 29. September 2003 zu einem einheitlichen Vorgehen bei Änderungen der Gestaltung der nationalen Vorderseiten der Euro-Umlaufmünzen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3388) 38

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt 2003/735/GASP des Rates vom 13. Oktober 2003 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/495/GASP zu Irak** 40

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1798/2003 DES RATES**vom 7. Oktober 2003****über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur
Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Steuerhinterziehung und Steuerumgehung über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg führen zu Einnahmeverlusten, verletzen das Prinzip der Steuergerechtigkeit und können Verzerrungen des Kapitalverkehrs und des Wettbewerbs verursachen. Sie beeinträchtigen folglich das Funktionieren des Binnenmarkts.
- (2) Die Bekämpfung der Mehrwertsteuer-Hinterziehung erfordert eine enge Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der einschlägigen Vorschriften betraut sind.
- (3) Zu den Steuerharmonisierungsmaßnahmen, die im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes eingeleitet werden, sollte daher die Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Informationserteilung zwischen den Mitgliedstaaten gehören, bei dem die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten einander Amtshilfe gewähren und mit der Kommission zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Mehrwertsteuer auf Warenlieferungen und Dienstleistungen, den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen und auf die Einfuhr von Waren zu gewährleisten.
- (4) Für ein reibungsloses Funktionieren des Mehrwertsteuersystems ist die elektronische Speicherung und Übertragung von bestimmten Daten zum Zweck der Kontrolle der Mehrwertsteuer erforderlich.

- (5) Die Bedingungen für den Austausch von in den einzelnen Mitgliedstaaten elektronisch gespeicherten Daten und den direkten Zugang der Mitgliedstaaten zu solchen Daten müssen eindeutig festgelegt werden. Sofern es für die Erfüllung ihrer Pflichten notwendig ist, muss den Wirtschaftsbeteiligten Zugang zu bestimmten Daten gewährt werden.
- (6) Es obliegt in erster Linie dem Verbrauchsmitgliedstaat zu gewährleisten, dass nichtansässige Dienstleistungserbringer ihre Verpflichtungen erfüllen. Zu diesem Zweck macht die Anwendung der vorübergehenden Sonderregelung für elektronisch erbrachte Dienstleistungen gemäß Artikel 26c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽⁴⁾ es erforderlich, Vorschriften über mitzuteilende Angaben und über die Überweisung von Geldern zwischen dem Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, und dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung verbraucht wird, festzulegen.
- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) ⁽⁵⁾ wurde ein System der engen Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission geschaffen.
- (8) Die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 ergänzt die Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern ⁽⁶⁾.
- (9) Diese beiden Rechtsakte haben sich zwar bewährt, reichen aber nicht mehr aus, um die neuen Anforderungen im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit zu erfüllen, die sich durch die zunehmende wirtschaftliche Integration im Binnenmarkt ergeben.

⁽¹⁾ ABl. C 270 E vom 25.9.2001, S. 87.⁽²⁾ ABl. C 284 E vom 21.11.2002, S. 121 und 191.⁽³⁾ ABl. C 80 vom 3.4.2002, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/92/EG des Rates (AbI. L 331 vom 7.12.2002, S. 27).⁽⁵⁾ ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 792/2002 (AbI. L 128 vom 15.5.2002, S. 1).⁽⁶⁾ ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

- (10) Daneben hat sich die Existenz zweier verschiedener Rechtsakte für die Zusammenarbeit im MWSt.-Bereich als Hindernis für eine wirksame Zusammenarbeit der Steuerbehörden erwiesen.
- (11) Die Rechte und Pflichten aller Beteiligten sind derzeit nicht ausreichend geregelt. Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sollte daher klareren und verbindlicheren Vorschriften unterworfen werden.
- (12) Außerdem gibt es zu wenig direkte Kontakte zwischen den örtlichen Dienststellen bzw. den nationalen Betrugsbekämpfungsstellen, da der Austausch in der Regel zwischen den zentralen Verbindungsbehörden erfolgt. Dies beeinträchtigt die Wirksamkeit, führt dazu, dass das vorhandene Instrumentarium der Verwaltungszusammenarbeit nicht in dem möglichen Umfang genutzt wird, und verursacht Verzögerungen in der Kommunikation. Daher sollten direktere Kontakte zwischen den Dienststellen vorgesehen werden, um die Zusammenarbeit wirksamer zu gestalten und zu beschleunigen.
- (13) Schließlich wird die Zusammenarbeit nicht intensiv genug genutzt, da abgesehen vom Austausch im Rahmen des MIAS, kein ausreichender automatischer oder spontaner Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten stattfindet. Der Informationsaustausch zwischen den Verwaltungen sowie zwischen den Verwaltungen und der Kommission sollte intensiviert und beschleunigt werden, damit Steuerhinterziehung wirksamer bekämpft werden kann.
- (14) Die Bestimmungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der MWSt., die in der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 und der Richtlinie 77/799/EWG enthalten sind, sollten daher zusammengefasst und stärker ausgestaltet werden. Aus Gründen der Klarheit sollte dies in einem einzigen neuen Rechtsakt erfolgen, der die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 ersetzt.
- (15) Die vorliegende Verordnung darf andere Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der MWSt.-Steuerhinterziehung nicht beeinträchtigen.
- (16) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung sollten Beschränkungen bestimmter Rechte und Pflichten nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ erwogen werden, um die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) jener Richtlinie genannten Interessen zu schützen.
- (17) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ erlassen werden.
- (18) Dieser Rechtsakt steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) Diese Verordnung regelt die Modalitäten, nach denen die in den Mitgliedstaaten mit der Anwendung der Vorschriften auf dem Gebiet der MWSt. auf Warenlieferungen und Dienstleistungen, den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen und die Einfuhr von Waren beauftragten Verwaltungsbehörden untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um die Einhaltung der genannten Vorschriften zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck werden in dieser Verordnung Regeln und Verfahren festgelegt, nach denen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander zusammenarbeiten und einander Auskünfte erteilen, die für die korrekte Festsetzung der MWSt. geeignet sind.

Außerdem werden in dieser Verordnung Regeln und Verfahren für den Austausch bestimmter Informationen, vor allem MWSt.-relevanter Informationen über innergemeinschaftliche Umsätze, auf elektronischem Wege festgelegt.

Des Weiteren werden für den Zeitraum nach Artikel 4 der Richtlinie 2002/38/EG⁽³⁾ Regeln und Verfahren für den elektronischen Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen gemäß der Sonderregelung nach Artikel 26c der Richtlinie 77/388/EWG sowie für einen etwaigen anschließenden Informationsaustausch und — soweit von der Sonderregelung erfasste Leistungen betroffen sind — für die Überweisung von Geldbeträgen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegt.

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen in den Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „zuständige Behörde eines Mitgliedstaats“
 - in Belgien:
le ministre des finances
de Minister van financiën,
 - in Dänemark:
Skatteministeriet,
 - in Deutschland:
Bundesministerium der Finanzen,
 - in Griechenland:
Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών,
 - in Spanien:
el Secretario de Estado de Hacienda,

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 41.

- in Frankreich:
le ministre de l'économie, des finances et de l'industrie,
 - in Irland:
the Revenue Commissioners,
 - in Italien:
il Capo del Dipartimento delle Politiche Fiscali,
 - in Luxemburg:
l'Administration de l'enregistrement et des domaines,
 - in den Niederlanden:
de minister van Financiën,
 - in Österreich:
Bundesminister für Finanzen,
 - in Portugal:
o Ministro das Finanças,
 - in Finnland:
Valtiovarainministeriö
Finansministeriet,
 - in Schweden:
Chefen för Finansdepartementet,
 - im Vereinigten Königreich:
the Commissioners of Customs and Excise;
2. „zentrales Verbindungsbüro“ das gemäß Artikel 3 Absatz 2 benannte Büro, das für die Verbindung zu den anderen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden hauptverantwortlich zuständig ist;
3. „Verbindungsstelle“ jede andere Stelle als das zentrale Verbindungsbüro mit einer spezifischen territorialen oder besonderen funktionalen Zuständigkeit, die von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 3 Absatz 3 dazu benannt ist, auf der Grundlage dieser Verordnung einen direkten Informationsaustausch durchzuführen;
4. „zuständiger Beamter“ jeden Beamten, der aufgrund einer Ermächtigung nach Artikel 3 Absatz 4 zum direkten Informationsaustausch auf der Grundlage dieser Verordnung berechtigt ist;
5. „ersuchende Behörde“ das zentrale Verbindungsbüro, eine Verbindungsstelle oder jeden zuständigen Beamten eines Mitgliedstaats, der im Namen der zuständigen Behörde ein Amtshilfeersuchen stellt;
6. „ersuchte Behörde“ das zentrale Verbindungsbüro, eine Verbindungsstelle oder jeden zuständigen Beamten eines Mitgliedstaats, der im Namen der zuständigen Behörde ein Amtshilfeersuchen entgegennimmt;
7. „innergemeinschaftliche Umsätze“ die innergemeinschaftliche Warenlieferung und die innergemeinschaftliche Dienstleistung;
8. „innergemeinschaftliche Warenlieferung“ eine Lieferung von Gegenständen, die in der Aufstellung gemäß Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG anzuzeigen ist;
9. „Innergemeinschaftliche Dienstleistung“ die Erbringung von Dienstleistungen, die unter Artikel 28b Teile C, D, E und F der Richtlinie 77/388/EWG fallen;
10. „innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen“ die Erlangung des Rechts, nach Artikel 28a Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG wie ein Eigentümer über einen beweglichen körperlichen Gegenstand zu verfügen;
11. „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ die in Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e) der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehene Nummer;
12. „behördliche Ermittlungen“ alle von den Mitgliedstaaten in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Kontrollen, Nachprüfungen und Handlungen mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Anwendung der MWSt.-Vorschriften sicherzustellen;
13. „automatischer Austausch“ die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen in regelmäßigen, im Voraus festgelegten Abständen an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen;
14. „strukturierter automatischer Austausch“ die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen, sobald die betreffenden Informationen vorliegen;
15. „spontaner Austausch“ die unregelmäßige Übermittlung von Informationen an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen;
16. „Person“
- a) eine natürliche Person,
 - b) eine juristische Person,
 - c) sofern diese Möglichkeit nach den geltenden Rechtsvorschriften besteht, eine Personenvereinigung, der die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die aber nicht über Rechtsstellung einer juristischen Person verfügt;
17. „Zugang gewähren“ die Ermöglichung des Zugangs zu der betreffenden elektronischen Datenbank sowie die Bereitstellung von Daten auf elektronischem Wege;
18. „auf elektronischem Wege“ die Übermittlung von Daten mithilfe elektronischer Anlagen zur Verarbeitung (einschließlich der digitalen Kompression) und zum Speichern von Daten per Draht oder Funk oder durch jedes andere optische oder elektromagnetische Verfahren;
19. „CCN/CSI-Netz“ die auf das Common Communication Network (CCN) und das Common System Interface (CSI) gestützte gemeinsame Plattform, die von der Gemeinschaft entwickelt wurde, um die gesamte elektronische Informationsübermittlung zwischen den zuständigen Behörden im Bereich Zoll und Steuern sicherzustellen.

Artikel 3

(1) Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Nummer 1 sind die Behörden, in deren Namen diese Verordnung entweder unmittelbar oder im Auftrag angewandt wird.

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt ein einziges zentrales Verbindungsbüro, das in seinem Auftrag für die Verbindung zu den anderen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden hauptverantwortlich zuständig ist. Er setzt die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

(3) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats kann Verbindungsstellen benennen. Das zentrale Verbindungsbüro ist dafür zuständig, die Liste dieser Stellen auf dem neuesten Stand zu halten und sie den zentralen Verbindungsbüros der anderen betroffenen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen.

(4) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats kann darüber hinaus unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zuständige Beamte benennen, die unmittelbar Informationen auf der Grundlage dieser Verordnung austauschen können. Hierbei können sie die Tragweite dieser Benennung begrenzen. Das zentrale Verbindungsbüro ist dafür zuständig, die Liste dieser Beamten auf dem neuesten Stand zu halten und sie den zentralen Verbindungsbüros der anderen betroffenen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen.

(5) Die Beamten, die Informationen gemäß den Artikeln 11 und 13 austauschen, gelten in jedem Fall als für diesen Zweck zuständige Beamte, im Einklang mit den von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen.

(6) Wenn eine Verbindungsstelle oder ein zuständiger Beamter ein Amtshilfeersuchen oder eine Antwort auf ein Amtshilfeersuchen übermittelt oder entgegennimmt, unterrichtet er das zentrale Verbindungsbüro seines Mitgliedstaats gemäß den von diesem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen.

(7) Wenn eine Verbindungsstelle oder ein zuständiger Beamter ein Amtshilfeersuchen entgegennimmt, das ein Tätigwerden außerhalb seiner territorialen oder funktionalen Zuständigkeit erforderlich macht, übermittelt sie/er dieses Ersuchen unverzüglich an das zentrale Verbindungsbüro ihres/seines Mitgliedstaats und unterrichtet die ersuchende Behörde davon. In diesem Fall beginnt die in Artikel 8 vorgesehene Frist mit dem Tag nach der Weiterleitung des Amtshilfeersuchens an das zentrale Verbindungsbüro.

Artikel 4

(1) Die Pflicht, nach Maßgabe dieser Verordnung Amtshilfe zu leisten, schließt nicht die Übermittlung von Informationen oder Unterlagen ein, die die in Artikel 1 genannten Verwaltungsbehörden mit Genehmigung oder auf Antrag der Justizbehörde erhalten.

(2) Ist eine zuständige Behörde jedoch gemäß dem einzelstaatlichen Recht befugt, die in Absatz 1 genannten Informationen zu übermitteln, so kann diese Übermittlung im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit erfolgen. Die Übermittlung solcher Auskünfte muss von der Justizbehörde zuvor genehmigt werden, wenn sich die Notwendigkeit dieser Genehmigung aus dem einzelstaatlichen Recht ergibt.

KAPITEL II

INFORMATIONSAUSTAUSCH AUF ERSUCHEN

Abschnitt 1

Ersuchen um Auskunft und um behördliche Ermittlungen

Artikel 5

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde die in Artikel 1 genannten Auskünfte, einschließlich solcher, die konkrete Einzelfälle betreffen.

(2) Für die Zwecke der Auskunftserteilung gemäß Absatz 1 führt die ersuchte Behörde die zur Beschaffung dieser Auskünfte notwendigen behördlichen Ermittlungen durch.

(3) Das Ersuchen nach Absatz 1 kann einen begründeten Antrag auf spezielle behördliche Ermittlungen enthalten. Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass keine behördlichen Ermittlungen erforderlich sind, so teilt er der ersuchenden Behörde unverzüglich die Gründe hierfür mit.

(4) Zur Beschaffung der angeforderten Auskünfte oder zur Durchführung der beantragten behördlichen Ermittlungen verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr befasste Verwaltungsbehörde so, wie sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde des eigenen Staates handeln würde.

Artikel 6

Ein Ersuchen um Auskunft und um behördliche Ermittlungen nach Artikel 5 wird soweit möglich unter Verwendung eines Standardformulars übermittelt, das nach dem in Artikel 44 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt wird.

Artikel 7

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde übermittelt die ersuchte Behörde in Form von Berichten, Bescheinigungen und anderen Schriftstücken oder beglaubigten Kopien von Schriftstücken oder Auszügen daraus alle sachdienlichen Informationen, über die sie verfügt oder die sie sich beschafft, sowie die Ergebnisse der behördlichen Ermittlungen.

(2) Urschriften werden jedoch nur insoweit übermittelt, als die geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt 2

Frist für die Auskunftserteilung

Artikel 8

Die Auskunftserteilung durch die ersuchte Behörde gemäß den Artikeln 5 und 7 erfolgt möglichst rasch, spätestens jedoch drei Monate nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens.

Liegen der ersuchten Behörde die angeforderten Informationen bereits vor, so wird die Frist auf einen Zeitraum von höchstens einem Monat verkürzt.

Artikel 9

In bestimmten besonders gelagerten Fällen können andere Fristen als die in Artikel 8 vorgesehenen Fristen zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde vereinbart werden.

Artikel 10

Ist die ersuchte Behörde nicht in der Lage, auf ein Ersuchen fristgerecht zu antworten, so teilt sie der ersuchenden Behörde unverzüglich schriftlich mit, welche Gründe einer fristgerechten Antwort entgegenstehen und wann sie dem Ersuchen ihres Erachtens wahrscheinlich nachkommen kann.

Abschnitt 3

Anwesenheit in den Amtsräumen der Behörden und Teilnahme an behördlichen Ermittlungen

Artikel 11

(1) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter den von letzterer festgelegten Voraussetzungen dürfen ordnungsgemäß befugte Beamte der ersuchenden Behörde im Hinblick auf den Informationsaustausch gemäß Artikel 1 in den Amtsräumen zugegen sein, in denen die Verwaltungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, ihre Tätigkeit ausüben. Sind die beantragten Auskünfte in den Unterlagen enthalten, zu denen die Beamten der ersuchten Behörde Zugang haben, so werden den Beamten der ersuchenden Behörde Kopien der Unterlagen, die die angeforderten Informationen enthalten, ausgehändigt.

(2) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter den von letzterer festgelegten Voraussetzungen können von der ersuchenden Behörde benannte Beamte im Hinblick auf den Informationsaustausch gemäß Artikel 1 während der behördlichen Ermittlungen zugegen sein. Die behördlichen Ermittlungen werden ausschließlich von den Beamten der ersuchten Behörde geführt. Die Beamten der ersuchenden Behörde üben nicht die Kontrollbefugnisse der Beamten der ersuchten Behörde aus. Sie können jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen

wie die Bediensteten der ersuchten Behörde haben, allerdings nur auf deren Vermittlung hin und zum alleinigen Zweck der laufenden behördlichen Ermittlungen.

(3) Beamte der ersuchenden Behörde, die sich entsprechend den Absätzen 1 und 2 in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, müssen jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und ihre dienstliche Stellung hervorgehen.

Abschnitt 4

Gleichzeitige Prüfungen

Artikel 12

Im Hinblick auf die gegenseitige Erteilung von Auskünften im Sinne des Artikels 1 können zwei oder mehrere Mitgliedstaaten jeweils in ihrem Hoheitsgebiet gleichzeitig Prüfungen der steuerlichen Situation eines oder mehrerer Steuerpflichtigen im Falle eines gemeinsamen oder zusätzlichen Interesses durchführen, wenn solche Prüfungen für wirksamer erachtet werden als eine Prüfung durch einen einzigen Mitgliedstaat.

Artikel 13

(1) Ein Mitgliedstaat entscheidet selbst, welche Steuerpflichtigen er für eine gleichzeitige Prüfung vorschlägt. Die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats teilt der zuständigen Behörde der anderen betroffenen Mitgliedstaaten mit, welche Fälle für eine gleichzeitige Prüfung vorgeschlagen werden. Sie begründet ihre Entscheidung so weit wie möglich, indem sie die der Entscheidung zugrunde liegenden Informationen übermittelt. Sie gibt den Zeitraum an, in dem diese Prüfungen durchgeführt werden sollten.

(2) Daraufhin entscheiden die betreffenden Mitgliedstaaten, ob sie an der gleichzeitigen Prüfung teilnehmen wollen. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der eine gleichzeitige Prüfung vorgeschlagen wurde, bestätigt der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats ihr Einverständnis oder teilt ihre begründete Ablehnung mit.

(3) Jede zuständige Behörde der betreffenden Mitgliedstaaten benennt einen Vertreter, der die Prüfung leitet und koordiniert.

KAPITEL III

ERSUCHEN UM ZUSTELLUNG DURCH DIE VERWALTUNG

Artikel 14

Auf Antrag der ersuchenden Behörde stellt die ersuchte Behörde dem Empfänger nach Maßgabe der Rechtsvorschriften für die Zustellung entsprechender Akte in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, alle Verwaltungsakte und sonstigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zu, die die Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, betreffen.

Artikel 15

Das Zustellungsersuchen enthält Angaben über den Gegenstand der zuzustellenden Verwaltungsakte oder Entscheidungen, Namen und Anschrift des Empfängers sowie alle weiteren zur Identifizierung des Empfängers notwendigen Informationen.

Artikel 16

Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde unverzüglich mit, was aufgrund des Zustellungsersuchens veranlasst wurde, und insbesondere, an welchem Tag die Verfügung oder Entscheidung dem Empfänger zugestellt wurde.

KAPITEL IV

INFORMATIONSAUSTAUSCH OHNE VORHERIGES ERSUCHEN*Artikel 17*

Unbeschadet der Bestimmungen der Kapitel V und VI übermittelt die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats der zuständigen Behörde jedes anderen betroffenen Mitgliedstaats die in Artikel 1 genannten Informationen im Wege eines automatischen oder strukturierten automatischen Austauschs, wenn:

1. die Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat erfolgen soll und die Wirksamkeit der dortigen Kontrollen notwendigerweise von der Übermittlung von Informationen aus dem Herkunftsmitgliedstaat abhängt;
2. ein Mitgliedstaat Grund zu der Annahme hat, dass in dem anderen Mitgliedstaat ein Verstoß gegen die MWSt.-Vorschriften begangen wurde oder vermutlich begangen wurde;
3. in einem anderen Mitgliedstaat die Gefahr eines Steuerverlusts besteht.

Artikel 18

Folgende Elemente werden nach dem in Artikel 44 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt:

1. die Art der auszutauschenden Informationen,
2. die Häufigkeit des Austauschs,
3. die praktischen Vorkehrungen für den Informationsaustausch.

Jeder Mitgliedstaat entscheidet, ob er an dem Austausch bestimmter Arten von Informationen teilnehmen wird und ob ein automatischer oder strukturierter automatischer Austausch erfolgt.

Artikel 19

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können sich gegenseitig in jedem Fall im Wege des spontanen Austauschs alle in Artikel 1 genannten Informationen übermitteln, die ihnen bekannt werden.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten ergreifen die für den in diesem Kapitel vorgesehenen Informationsaustausch notwendigen Verwaltungs- und Organisationsmaßnahmen.

Artikel 21

Im Rahmen der Umsetzung der Bestimmungen dieses Kapitels ist kein Mitgliedstaat gezwungen, den MWSt.-Steuerpflichtigen neue Pflichten aufzuerlegen, um Informationen einzuholen, oder sich einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand aufzuerlegen.

KAPITEL V

SPEICHERUNG UND AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN ÜBER INNERGEMEINSCHAFTLICHE UMSÄTZE*Artikel 22*

(1) Jeder Mitgliedstaat unterhält eine elektronische Datenbank, in der er die Informationen speichert und bearbeitet, die er gemäß Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) in der Fassung des Artikels 28h der Richtlinie 77/388/EWG sammelt.

Um die Verwendung dieser Informationen im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren zu ermöglichen, sind die Informationen mindestens fünf Jahre lang ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, zu speichern.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Aktualisierung, Ergänzung und genaue Führung der Datenbank.

Nach dem in Artikel 44 Absatz 2 genannten Verfahren sind die Kriterien festzulegen, nach denen bestimmt wird, welche Ergänzungen nicht relevant, wesentlich oder zweckmäßig sind und somit nicht vorgenommen zu werden brauchen.

Artikel 23

Auf der Grundlage der gemäß Artikel 22 gespeicherten Daten kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats von jedem anderen Mitgliedstaat die folgenden Informationen automatisch und unverzüglich erhalten oder direkt abrufen:

1. die von dem Mitgliedstaat, der die Auskünfte erhält, erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern;
2. den Gesamtwert aller innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen, die an die Personen, denen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde, von allen Unternehmen, die in dem Auskunft erteilenden Mitgliedstaat eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten haben, getätigt wurden.

Die in Nummer 2 genannten Werte werden in der Währung des Mitgliedstaats ausgedrückt, der die Auskünfte erteilt, und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderquartal.

Artikel 24

Wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats dies zur Kontrolle des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen für erforderlich hält, kann sie ausschließlich zur Verhütung eines Verstoßes gegen die MwSt.-Vorschriften auf der Grundlage der gemäß Artikel 22 gespeicherten Daten die folgenden weiteren Informationen unmittelbar und unverzüglich auf elektronischem Wege erhalten oder direkt abrufen:

1. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern aller Personen, die die in Artikel 23 Nummer 2 genannten Lieferungen getätigt haben, und
2. den Gesamtwert dieser Lieferungen von jeder dieser Personen an jede betreffende Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Artikel 23 Nummer 1 erteilt wurde.

Die in Nummer 2 genannten Werte werden in der Währung des Mitgliedstaats ausgedrückt, der die Auskünfte erteilt, und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderquartal.

Artikel 25

(1) Ist die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats aufgrund der Artikel 23 und 24 verpflichtet, Zugang zu Informationen zu gewähren, so kommt sie dieser Pflicht so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab Ende des Kalenderquartals nach, auf das sich die Informationen beziehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird in den Fällen, in denen der Datenbestand unter den in Artikel 22 genannten Umständen durch weitere Informationen ergänzt wird, so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens drei Monate nach dem Quartal, in dem die zusätzlichen Informationen erfasst wurden, Zugang zu diesen Ergänzungen gewährt.

(3) Die Bedingungen, unter denen die berichtigten Informationen zugänglich gemacht werden können, werden nach dem in Artikel 44 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 26

Unterhalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Zwecke der Artikel 22 bis 25 Datenbestände in elektronischen Datenbanken und tauschen sie solche Daten auf elektronischem Wege aus, so treffen sie die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung von Artikel 41 zu gewährleisten.

Artikel 27

(1) Jeder Mitgliedstaat unterhält eine elektronische Datenbank, in der ein Verzeichnis der Personen gespeichert wird, die von diesem Mitgliedstaat eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten haben.

(2) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann jederzeit auf der Grundlage der gemäß Artikel 22 gespeicherten Daten die Bestätigung der Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, unter der eine Person eine innergemeinschaft-

liche Lieferung von Gegenständen erhalten oder eine innergemeinschaftliche Dienstleistung getätigt hat, unmittelbar erhalten oder sich übermitteln lassen.

Auf besonderen Antrag übermittelt die ersuchte Behörde auch den Zeitpunkt der Erteilung und gegebenenfalls den Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

(3) Auf Antrag teilt die zuständige Behörde unverzüglich auch den Namen und die Anschrift der Person mit, der die Nummer erteilt wurde, sofern diese Angaben von der ersuchenden Behörde nicht im Hinblick auf eine etwaige künftige Verwendung gespeichert sind.

(4) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats gewährleistet, dass Personen, die an innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder Dienstleistungen beteiligt sind, und während des in Artikel 4 der Richtlinie 2002/38/EG vorgesehenen Zeitraums Personen, die Dienstleistungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe e) letzter Gedankenstrich der Richtlinie 77/388/EWG erbringen, eine Bestätigung der Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer einer bestimmten Person erhalten können.

Während des in Artikel 4 der Richtlinie 2002/38/EG vorgesehenen Zeitraums erbringen die Mitgliedstaaten insbesondere solche Bestätigungen auf elektronischem Wege nach dem in Artikel 44 Absatz 2 genannten Verfahren.

(5) Unterhalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 Datenbestände in elektronischen Datenbanken und tauschen sie solche Daten auf elektronischem Wege aus, so treffen sie die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung von Artikel 41 zu gewährleisten.

KAPITEL VI

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE SONDERREGELUNG NACH ARTIKEL 26c DER RICHTLINIE 77/388/EWG

Artikel 28

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die in Artikel 26c der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehene Sonderregelung. Die Begriffsbestimmungen unter Teil A des genannten Artikels finden im Rahmen dieses Kapitels ebenfalls Anwendung.

Artikel 29

(1) Die Angaben nach Artikel 26c Teil B Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG, die der nichtansässige Steuerpflichtige dem Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, bei Aufnahme seiner Tätigkeit zu übermitteln hat, sind elektronisch zu übermitteln. Die technischen Einzelheiten, einschließlich einer einheitlichen elektronischen Mitteilung, werden nach dem in Artikel 44 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, übermittelt innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Angaben des nichtansässigen Steuerpflichtigen eingegangen sind, diese auf elektronischem Wege an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten. Die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten werden auf die gleiche Weise über die zugeteilte Identifikationsnummer informiert. Die technischen Einzelheiten, einschließlich einer einheitlichen elektronischen Mitteilung, mit der diese Angaben zu übermitteln sind, werden nach dem in Artikel 44 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

(3) Der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, unterrichtet unverzüglich auf elektronischem Wege die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, wenn ein nichtansässiger Steuerpflichtiger aus dem Identifikationsregister gestrichen wird.

Artikel 30

Die Steuererklärung mit den in Artikel 26c Teil B Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG genannten Angaben ist elektronisch zu übermitteln. Die technischen Einzelheiten, einschließlich einer einheitlichen elektronischen Mitteilung, werden nach dem in Artikel 44 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, übermittelt spätestens zehn Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Steuererklärung eingegangen ist, diese Angaben auf elektronischem Wege an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats. Die Mitgliedstaaten, die die Abgabe der Steuererklärung in einer anderen Landeswährung als Euro vorgeschrieben haben, rechnen die Beträge in Euro um; hierfür ist der Umrechnungskurs des letzten Tages des Erklärungszeitraums zu verwenden. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnungskurse, die von der Europäischen Zentralbank für den betreffenden Tag oder, falls an diesem Tag keine Veröffentlichung erfolgt, für den nächsten Tag, an dem eine Veröffentlichung erfolgt, veröffentlicht werden. Die technischen Einzelheiten für die Übermittlung dieser Angaben werden nach dem in Artikel 44 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, übermittelt dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung verbraucht wird, auf elektronischem Wege die erforderlichen Angaben, um der Steuererklärung für das betreffende Quartal jede Zahlung zuordnen zu können.

Artikel 31

Die Bestimmungen des Artikels 22 finden auch auf Angaben Anwendung, die von dem Staat, in dem die Identifizierung erfolgt, gemäß Artikel 26c Teil B Absätze 2 und 5 der Richtlinie 77/388/EWG gesammelt werden.

Artikel 32

Der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, stellt sicher, dass der vom nichtansässigen Steuerpflichtigen gezahlte Betrag auf das auf Euro lautende Bankkonto überwiesen wird, das von dem Verbrauchsmitgliedstaat, dem der Betrag

geschuldet wird, bestimmt wurde. Die Mitgliedstaaten, die die Zahlungen in einer anderen Landeswährung als Euro vorgeschrieben haben, rechnen die Beträge in Euro um; hierfür ist der Umrechnungskurs des letzten Tages des Erklärungszeitraums zu verwenden. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der Umrechnungskurse, die von der Europäischen Zentralbank für den betreffenden Tag oder, falls an diesem Tag keine Veröffentlichung erfolgt, für den nächsten Tag, an dem eine Veröffentlichung erfolgt, veröffentlicht werden. Die Überweisung erfolgt spätestens zehn Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Zahlung eingegangen ist.

Wenn der nichtansässige Steuerpflichtige nicht die gesamte Steuerschuld entrichtet, stellt der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, sicher, dass die Überweisungen an die Verbrauchsmitgliedstaaten entsprechend dem Verhältnis der Steuerschuld in jedem Mitgliedstaat erfolgen. Der Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, setzt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistungen verbraucht werden, auf elektronischem Wege hierüber in Kenntnis.

Artikel 33

Die Mitgliedstaaten teilen den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege die jeweiligen Kontonummern für Zahlungen nach Artikel 32 mit.

Die Mitgliedstaaten teilen den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission auf elektronischem Wege unverzüglich jede Änderung des Normalsatzes der MWSt mit.

Artikel 34

Die Artikel 28 bis 33 gelten während des in Artikel 4 der Richtlinie 2002/38/EG vorgesehenen Zeitraums.

KAPITEL VII

BEZIEHUNGEN ZUR KOMMISSION

Artikel 35

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission prüfen und bewerten das Funktionieren der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden. Die Kommission fasst die Erfahrungen der Mitgliedstaaten zusammen, um das Funktionieren dieser Regelungen zu verbessern.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission sämtliche verfügbaren Informationen, die für die Anwendung dieser Verordnung sachdienlich sind.

(3) Eine Liste statistischer Angaben, die zur Bewertung dieser Verordnung benötigt werden, wird nach dem in Artikel 44 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Angaben mit, soweit sie vorhanden sind und ihre Mitteilung keinen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursacht.

(4) Die Mitgliedstaaten können der Kommission zum Zwecke der Bewertung der Wirksamkeit dieser Regelung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung alle anderen in Artikel 1 genannten Informationen mitteilen.

(5) Die Kommission übermittelt die in den Absätzen 2, 3 und 4 bezeichneten Informationen an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten.

KAPITEL VIII

BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN

Artikel 36

(1) Werden der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats von einem Drittland Informationen übermittelt, kann sie diese Informationen an die zuständigen Behörden der möglicherweise interessierten Mitgliedstaaten und auf jeden Fall an die Mitgliedstaaten, die diese Informationen anfordern, weiterleiten, sofern Amtshilfevereinbarungen mit dem betreffenden Drittland dies zulassen.

(2) Sofern sich das betreffende Drittland verpflichtet hat, die für den Nachweis der Rechtswidrigkeit von mutmaßlich gegen die MWSt.-Vorschriften verstoßenden Umsätzen erforderliche Unterstützung zu leisten, können die nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung eingeholten Informationen mit Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie übermittelt haben, — unter Beachtung ihrer innerstaatlichen Vorschriften über die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer — an das betreffende Drittland weitergegeben werden.

KAPITEL IX

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 37

Die Informationsübermittlung im Rahmen dieser Verordnung erfolgt soweit möglich auf elektronischem Wege nach Modalitäten, die nach dem in Artikel 44 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.

Artikel 38

Die Amtshilfeersuchen, einschließlich der Zustellungsersuchen, und alle dazugehörigen Unterlagen können in jeder beliebigen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde vereinbarten Sprache abgefasst werden. Diesen Ersuchen wird nur in besonderen Fällen, wenn die ersuchte Behörde ein begründetes Ersuchen um eine Übersetzung vorlegt, eine Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats beigelegt, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

Artikel 39

Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen während des in Artikel 4 der Richtlinie 2002/38/EG vorgesehenen Zeitraums sicher, dass die vorhandenen oder neuen Mitteilungs- und

Informationsaustauschsysteme, die für den Informationsaustausch nach den Artikeln 29 und 30 notwendig sind, einsatzbereit sind. Die Kommission ist dafür verantwortlich, das Kommunikationsnetzwerk/Gemeinsame Systemschnittstelle (CCN/CSI) gegebenenfalls weiterzuentwickeln, wenn dies für den Austausch dieser Informationen unter den Mitgliedstaaten notwendig ist. Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, ihre Systeme gegebenenfalls weiterzuentwickeln, wenn dies für den Austausch dieser Informationen mithilfe des CCN/CSI notwendig ist.

Die Mitgliedstaaten verzichten auf jeden Anspruch auf Erstattung der sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergebenden Kosten, mit Ausnahme der gegebenenfalls an Sachverständige gezahlten Vergütungen.

Artikel 40

(1) Die ersuchte Behörde eines Mitgliedstaats erteilt der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaats die Auskünfte gemäß Artikel 1 unter der Voraussetzung, dass

a) Anzahl und Art der Auskunftersuchen der ersuchenden Behörde innerhalb eines bestimmten Zeitraums der ersuchten Behörde keinen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verursachen;

b) die ersuchende Behörde die üblichen Informationsquellen ausgeschöpft hat, die sie unter den gegebenen Umständen zur Erlangung der erbetenen Informationen genutzt haben könnte, ohne die Erreichung des angestrebten Ergebnisses zu gefährden.

(2) Die vorliegende Verordnung verpflichtet nicht zu Ermittlungen oder zur Übermittlung von Informationen, wenn die gesetzlichen Vorschriften oder die Verwaltungspraxis in dem Mitgliedstaat, der die Auskunft zu erteilen hätte, der Durchführung von Ermittlungen bzw. der Beschaffung oder Verwertung von Informationen durch diesen Mitgliedstaat für seine eigenen Zwecke entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann die Auskunftsübermittlung ablehnen, wenn der interessierte Mitgliedstaat zur Übermittlung entsprechender Auskünfte aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist. Die Gründe für diese Ablehnung werden von dem ersuchten Mitgliedstaat auch der Kommission mitgeteilt.

(4) Die Übermittlung von Informationen kann abgelehnt werden, wenn sie zur Preisgabe eines Geschäfts-, Industrie- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens führen oder wenn die Verbreitung der betreffenden Information gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

(5) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde die Gründe mit, die einer Gewährung der beantragten Amtshilfe entgegenstehen.

(6) Der Mindestbetrag, ab dem ein Amtshilfeersuchen zulässig ist, kann nach dem in Artikel 44 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

Artikel 41

(1) Die Informationen, die im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung in irgendeiner Form übermittelt werden, unterliegen der Geheimhaltungspflicht und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, und die für Stellen der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften für Informationen dieser Art gewähren.

Diese Informationen können zur Bemessung, Erhebung oder administrativen Kontrolle der Steuern zum Zweck der Steuerfestsetzung verwendet werden.

Die Informationen können auch zur Festsetzung anderer Steuern, Abgaben und Gebühren verwendet werden, die unter Artikel 2 der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen ⁽¹⁾ fallen.

Ferner können sie im Zusammenhang mit Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden, die Sanktionen wegen Nichtbeachtung der Steuergesetze zur Folge haben können, und zwar unbeschadet der allgemeinen Regelungen und Rechtsvorschriften über die Rechte der Beklagten und Zeugen in solchen Verfahren.

(2) Personen, die von der Akkreditierungsstelle für Sicherheit der Europäischen Kommission ordnungsgemäß akkreditiert wurden, haben nur in dem Umfang Zugang zu diesen Informationen, wie es für die Pflege, die Wartung und die Entwicklung des CCN/CSI erforderlich ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 gestattet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Auskünfte erteilt, dass diese Auskünfte im ersuchenden Mitgliedstaat für andere Zwecke verwendet werden, wenn die Informationen nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats dort für ähnliche Zwecke verwendet werden dürften.

(4) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, dass Auskünfte, die ihr von der ersuchten Behörde erteilt wurden, für die zuständige Behörde eines dritten Mitgliedstaats nützlich sein können, kann sie der betreffenden Behörde diese Auskünfte übermitteln. Sie setzt die ersuchte Behörde davon vorab in Kenntnis. Die ersuchte Behörde kann verlangen, dass die Übermittlung der Auskünfte an eine dritte Partei der vorherigen Zustimmung bedarf.

(5) Zur korrekten Anwendung dieser Verordnung begrenzen die Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich der in Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 und Artikel 21 der Richtlinie 95/46/EG genannten Pflichten und Rechte, soweit dies notwendig ist, um die in Artikel 13 Buchstabe e) jener Richtlinie genannten Interessen zu schützen.

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/44/EG (ABl. L 175 vom 28.6.2001, S. 17).

Artikel 42

Die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde können alle Berichte, Bescheinigungen und anderen Dokumente oder beglaubigten Kopien oder Auszüge, die von den Bediensteten der ersuchten Behörde in den in der Verordnung vorgesehenen Fällen der Amtshilfe an die ersuchende Behörde übermittelt wurden, in gleicher Weise als Beweismittel verwenden wie entsprechende von einer anderen inländischen Behörde ausgestellte Dokumente.

Artikel 43

(1) Zur Durchführung dieser Verordnung treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um

- a) zwischen den in Artikel 3 genannten zuständigen Behörden eine einwandfreie interne Koordinierung sicherzustellen;
- b) zwischen den Behörden, die sie zum Zwecke dieser Koordinierung besonders ermächtigen, eine unmittelbare Zusammenarbeit herzustellen;
- c) ein reibungsloses Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen für den Austausch von Informationen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission übermittelt jedem Mitgliedstaat alle Auskünfte, die ihr erteilt werden und die sie erteilen kann, sobald ihr diese zur Verfügung stehen.

KAPITEL X

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 44

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 45

(1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Verordnung fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 46

(1) Etwaige umfassendere Amtshilfepflichten, die sich aus anderen Rechtsakten einschließlich etwaiger bilateraler oder multilateraler Abkommen ergeben, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

(2) Abgesehen von der Regelung von Einzelfällen, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich von etwaigen bilateralen Vereinbarungen in Bereichen, die unter diese Verordnung fallen. Die Kommission unterrichtet daraufhin die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 47

Die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 48

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. TREMONTI

VERORDNUNG (EG) Nr. 1799/2003 DES RATES**vom 13. Oktober 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2003/495/GASP des Rates vom 7. Juli 2003 zu Irak ⁽¹⁾, geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2003/735/GASP ⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Maßgabe der Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 22. Mai 2003 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak ⁽³⁾ angenommen, die unter anderem gegen die frühere irakische Regierung und andere staatliche Organe gerichtete Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern vorsieht. Diese Maßnahmen traten am 9. Juli 2003 in Kraft.
- (2) Eine Überprüfung der einschlägigen Texte ergab, dass die Resolution nicht verlangt, dass die Maßnahmen zum Einfrieren auf Gelder und wirtschaftliche Ressourcen von Ministerien und anderen staatlichen Organen anzuwenden sind, die zum Zeitpunkt des 22. Mai 2003 nicht außerhalb Iraks belegen waren, sondern erst danach aus Irak verbracht wurden.
- (3) Daher sollte das Verbot, den staatlichen Organen im Irak Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, das die Arbeit dieser Organe beeinträchtigt und den Wiederaufbau des Irak unnötig erschwert, überdacht werden. Der Hinweis auf Einzahlungen von Exporterlösen durch im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 aufgeführte staatliche Banken wird damit hinfällig.
- (4) Gemäß der Resolution 1483 (2003) bildet das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen die erste Phase eines Prozesses, an dessen Ende die Überführung der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen in den Entwicklungsfonds für den Irak steht. Sie sieht außerdem vor, dass Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die bereits vor dem 22. Mai 2003 Gegenstand eines Zurückbehaltungsrechts oder einer Gerichtsentscheidung sind, von diesem Prozess ausgenommen werden. Daher sollten keine Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die ausdrücklich nicht zur Überführung in diesen Fonds bestimmt sind, aufrecht erhalten werden.
- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Nichtbestehen des Erfordernisses des Einfrierens die Anwendbarkeit der üblichen Bestimmungen über Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte unberührt bleibt. Vielmehr sollte kein Urteil, das unter Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 3541/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zum Verbot der Erfüllung irakischer Ansprüche in Bezug auf Verträge und Geschäfte, deren Durchführung durch die Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde ⁽⁴⁾, erging, eine Sonderbehandlung erfahren.
- (6) Da sich diese Änderungen auf die Auslegung der Resolution 1483(2003) beziehen, sollten sie rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der früheren irakischen Regierung oder der vom Sanktionsausschuss benannten und in Anhang III aufgeführten staatlichen Organe, Unternehmen (einschließlich privatrechtlicher Unternehmen, in denen öffentliche Stellen über eine Mehrheits- oder Kontrollbeteiligung verfügen) oder Einrichtungen dieser Regierung, die am 22. Mai 2003 außerhalb des Irak belegen waren, werden eingefroren.

(2) Alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum der folgenden vom Sanktionsausschuss benannten und in Anhang IV aufgeführten Personen stehen oder sich in deren Besitz befinden, werden eingefroren:

- a) des ehemaligen Präsidenten Saddam Hussein;
- b) hoher Amtsträger seines Regimes;
- c) ihrer unmittelbaren Familienangehörigen oder
- d) juristischer Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die den unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Personen oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden natürlichen oder juristischen Personen gehören oder von diesen direkt oder indirekt kontrolliert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 72.

⁽²⁾ Siehe Seite 40 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 361 vom 10.12.1992, S. 1.

(3) Den in Anhang IV aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen Gelder weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden noch sonstwie zugute kommen.

(4) Den in Anhang IV aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen wirtschaftliche Ressourcen, durch die diese Personen, Gruppen oder Organisationen Gelder, Waren oder Dienstleistungen erwerben könnten, weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden noch sonstwie zugute kommen.“

2. Artikel 5 Absatz 2 wird gestrichen.

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 4 können die in Anhang V aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe eingefrorener Gelder genehmigen, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen waren bereits vor dem 22. Mai 2003 Gegenstand eines Zurückbehaltungsrechts oder einer Entscheidung, die von einem Gericht, einer Verwaltungsstelle oder einem Schiedsgericht begründet bzw. erlassen wurden;
- b) die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen werden ausschließlich für die Erfüllung von Ansprüchen verwendet, die durch ein solches Zurückbehaltungsrecht

abgesichert oder durch eine solche Gerichtsentscheidung als im Rahmen der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften über die Rechte der solche Ansprüche geltend machenden Personen bestehend anerkannt wurden;

- c) die Erfüllung des Anspruchs stellt keinen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 3541/92 dar und
- d) die Anerkennung des Zurückbehaltungsrechts oder der Gerichtsentscheidung steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) In allen anderen Fällen dürfen die gemäß Artikel 4 eingefrorenen Gelder, wirtschaftlichen Ressourcen und Erlöse aus wirtschaftlichen Ressourcen nur zum Zweck ihres Transfers an den von der irakischen Zentralbank geführten Entwicklungsfonds für den Irak nach Maßgabe der UNSC-Resolution 1483 (2003) freigegeben werden.“

4. Die Überschrift von Anhang V erhält folgende Fassung:

„Liste der zuständigen Behörden nach den Artikeln 6, 7 und 8“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 9. Juli 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

VERORDNUNG (EG) Nr. 1800/2003 DER KOMMISSION
vom 14. Oktober 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 14. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	100,0
	060	95,1
	068	67,7
	096	66,2
	204	125,5
	999	90,9
0707 00 05	052	101,8
	999	101,8
0709 90 70	052	89,1
	999	89,1
0805 50 10	052	90,9
	388	53,8
	524	82,8
	528	55,3
	999	70,7
0806 10 10	052	105,2
	400	192,8
	508	301,7
	624	230,3
	999	207,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	38,7
	096	41,3
	388	74,0
	400	73,9
	508	108,4
	512	36,1
	720	48,9
	800	168,8
	804	97,1
	999	76,4
0808 20 50	052	87,4
	064	54,7
	720	85,2
	999	75,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1801/2003 DER KOMMISSION
vom 14. Oktober 2003
zur vorläufigen Zulassung des neuen Verwendungszwecks eines bestimmten Mikroorganismus in
Futtermitteln
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/7/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 9e Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 70/524/EWG schreibt vor, dass nur solche Zusatzstoffe in den Verkehr gebracht werden dürfen, für die eine gemeinschaftliche Zulassung erteilt worden ist.
- (2) Im Fall der in Anhang C Teil II zur Richtlinie 70/524/EWG genannten Zusatzstoffe, zu denen auch Mikroorganismen zählen, kann eine vorläufige Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes in Futtermitteln erteilt werden, wenn die Bedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind und anhand der vorliegenden Ergebnisse davon auszugehen ist, dass bei der Verwendung in Futtermitteln eine der in Artikel 2 Buchstabe a) der genannten Richtlinie aufgeführten Wirkungen eintritt. Eine derartige Zulassung kann für höchstens vier Jahre erteilt werden.
- (3) Der Zusatzstoff ist bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 1411/1999 der Kommission ⁽³⁾ für Ferkel und durch die Verordnung (EG) Nr. 1636/1999 der Kommission ⁽⁴⁾ für Kälber und Masthühner zugelassen worden.
- (4) Es sind neue Daten zur Unterstützung eines Antrags auf Erweiterung der Zulassung auf Masttruthühner vorgelegt worden.
- (5) Die Bewertung des Antrags auf Zulassung des im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Mikroorganismus hat ergeben, dass die in Artikel 9e Absatz 1 der Richtlinie 70/524/EWG genannten Bedingungen erfüllt sind.

- (6) Daher sollte die Verwendung des im Anhang aufgeführten *Enterococcus faecium* für einen Zeitraum von vier Jahren vorläufig zugelassen und in Kapitel IV der Liste der zugelassenen Zusatzstoffe aufgenommen werden.
- (7) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ hat zur Unbedenklichkeit der Verwendung dieses *Enterococcus faecium* in Futtermitteln für Truthühner unter den im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.
- (8) Die Bewertung des Antrags ergibt, dass zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber den im Anhang aufgeführten Zusatzstoffen bestimmte Verfahren vorgeschrieben werden sollten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind durch die Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽⁵⁾ gewährleistet.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Anhang aufgeführte zur Gruppe der „Mikroorganismen“ gehörende Zusatzstoff wird unter den im Anhang genannten Bedingungen zur Verwendung als Zusatzstoff in Futtermitteln zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Zulassung gültig bis
					KBE/kg des Alleinfuttermittels			
„Mikroorganismen								
13	Enterococcus faecium DSM 10.663/NCIMB 10 415	Zubereitung von Enterococcus faecium mit mindestens: Pulver und Granulat 3,5 x 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff gecoated: 2,0 x 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff flüssig: 1 x 10 ¹⁰ KBE/ml Zusatzstoff	Masttruthühner	—	1 × 10 ⁷	1 × 10 ⁹	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Kann in Mischfuttermitteln mit folgenden zugelassenen Kokzidiostatika eingesetzt werden: Diclazuril, Lasalocid-Natrium, Maduramicin-Ammonium, Monensin-Natrium, Halofuginon, Robenidin.	Vom 18.10.2003 bis 18.10.2007“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1802/2003 DER KOMMISSION**vom 14. Oktober 2003****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1631/2003 ⁽⁷⁾, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

- (2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.

- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.⁽⁴⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.⁽⁵⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.⁽⁶⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47.⁽⁷⁾ ABl. L 232 vom 18.9.2003, S. 55.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 14. Oktober 2003 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsen- tativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ‚Hühner 65 v. H‘, gefroren	85,9	10	01
0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	169,5	45	01
		171,4	44	02
		216,3	25	03
		199,4	30	04
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	230,3	20	01
		275,0	7	04
0207 36 15	Teile, entbeint, von Enten oder Perlhühnern, gefroren	268,7	15	05
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	201,2	26	01
		201,2	26	02
		180,8	34	03

⁽¹⁾ Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien
- 02 Thailand
- 03 Argentinien
- 04 Chile
- 05 China.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1803/2003 DER KOMMISSION
vom 14. Oktober 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht

und dem Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ausfuhren für die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0105 11 11 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 19 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 91 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 99 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 12 00 9000	V04	EUR/100 Stück	1,70
0105 19 20 9000	V04	EUR/100 Stück	1,70
0207 12 10 9900	V01	EUR/100 kg	40,00
0207 12 10 9900	A24	EUR/100 kg	40,00
0207 12 90 9190	V01	EUR/100 kg	40,00
0207 12 90 9190	A24	EUR/100 kg	40,00
0207 12 90 9990	V01	EUR/100 kg	40,00
0207 12 90 9990	A24	EUR/100 kg	40,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V01 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

V04 alle Bestimmungen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Estlands.

RICHTLINIE 2003/93/EG DES RATES**vom 7. Oktober 2003****zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 93 und 94,

Artikel 1

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bekämpfung der MWSt.-Hinterziehung erfordert eine Verstärkung der Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen der Gemeinschaft untereinander und mit der Kommission auf der Grundlage gemeinsamer Prinzipien.
- (2) Zu diesem Zweck wurde die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates ⁽⁴⁾, die das mit der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern ⁽⁵⁾ geschaffene System der Zusammenarbeit für den Bereich der MWSt. ergänzte, durch die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 ⁽⁶⁾ ersetzt. Mit Ausnahme der Bestimmungen der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen ⁽⁷⁾ sind in jener Verordnung alle Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit im MWSt.-Bereich zusammengefasst.
- (3) Der in der Richtlinie 77/799/EWG festgelegte Anwendungsbereich der Amtshilfe ist auf die Steuern auf Versicherungsprämien im Sinne der Richtlinie 76/308/EWG auszuweiten, um die finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und die Neutralität des Binnenmarktes besser zu schützen.
- (4) Die Richtlinie 77/799/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

Die Richtlinie 77/799/EWG wird wie folgt geändert:

- 1) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, bestimmter Verbrauchsteuern und der Steuern auf Versicherungsprämien“.

- 2) In Artikel 1 Absatz 1 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— die in Artikel 3 sechster Gedankenstrich der Richtlinie 76/308/EWG des Rates genannten Steuern auf Versicherungsprämien.“

- 2a) In Artikel 1 Absatz 5 erhält der Wortlaut unter der Überschrift „im Vereinigten Königreich:“ folgende Fassung:

„The Commissioners of Customs Excise oder ihr Beauftragter für beantragte Auskünfte zu Steuern auf Versicherungsprämien und Verbrauchssteuern,

The Commissioners of Inland Revenue oder ihr Beauftragter für alle anderen Auskünfte.“

- 2b) In Artikel 1 Absatz 5 erhält der Wortlaut unter der Überschrift „in Italien:“ folgende Fassung:

„Il ministro dell'economia e delle finanze oder sein Beauftragter.“

- 3) Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Auskünfte, die ein Mitgliedstaat nach dieser Richtlinie erhält, sind in diesem Staat in gleicher Weise geheim zu halten wie die nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhaltenen Auskünfte. In jedem Fall dürfen diese Auskünfte

— nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die mit der Steuerfestsetzung oder mit der verwaltungsmäßigen Überprüfung der Steuerfestsetzung unmittelbar befasst sind;

— nur in einem gerichtlichen Verfahren, einem Strafverfahren oder einem Verfahren zur Verhängung von Verwaltungsanktionen, wenn diese Verfahren im Zusammenhang mit der Steuerfestsetzung oder der Überprüfung der Steuerfestsetzung stehen, bekannt gemacht werden, und zwar nur den unmittelbar an diesen Verfahren Beteiligten; diese Auskünfte können jedoch in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder in Gerichtsurteilen erwähnt werden, wenn die zuständige Behörde des Auskunft gebenden Mitgliedstaats keine Einwände geltend macht;

⁽¹⁾ ABl. C 270 E vom 25.9.2001, S. 96.

⁽²⁾ ABl. C 284 E vom 21.11.2002, S. 121, 191.

⁽³⁾ ABl. C 80 vom 3.4.2002, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 792/2002 (AbL. L 128 vom 15.5.2002, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/44/EG (AbL. L 175 vom 28.6.2001, S. 17).

- unter keinen Umständen für andere als für steuerliche Zwecke oder für die Zwecke eines gerichtlichen Verfahrens, eines Strafverfahrens oder eines Verfahrens zur Verhängung von Verwaltungssanktionen verwendet werden, wenn diese Verfahren im Zusammenhang mit der Steuerfestsetzung oder der Überprüfung der Steuerfestsetzung stehen.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die in Unterabsatz 1 genannten Auskünfte zur Festsetzung anderer Steuern, Abgaben und Gebühren, die unter Artikel 2 der Richtlinie 76/308/EWG (*) fallen, verwendet werden.

(*) ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18.“

Artikel 2

Soweit sie die Mehrwertsteuer betreffen, gelten Bezugnahmen auf die Richtlinie 77/799/EWG als Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. TREMONTI

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2000

über die von den Niederlanden geplante staatliche Beihilfe in Form von Entwicklungshilfe für zwei normale Frachter und zwei Spezialfrachtschiffe für Papierhalbstoffe und Papier, die von Bodewes/Pattje für den Einsatz in Indonesien gebaut werden sollen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4185)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/730/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 18. Juli 1998 zur Neuordnung der Beihilfen für den Schiffbau ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den vorgenannten Artikeln ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

- (1) Mit zwei Schreiben vom 14. April 1999 meldete die niederländische Regierung bei der Kommission ihre Absicht an, Indonesien für den Kauf von zwei normalen Frachtern und zwei Spezialfrachtschiffen für Papierhalbstoffe und Papier Entwicklungshilfe zu gewähren. Die Kommission bat mit Schreiben vom 7. Mai 1999 und vom 11. Oktober 1999 um zusätzliche Auskünfte, die mit Schreiben vom 15. September 1999 und vom 3. Dezember 1999 erteilt wurden.
- (2) Die Kommission setzte die niederländische Regierung mit Schreiben SG (2000)D/101519 vom 16. Februar 2000 von ihrem Beschluss in Kenntnis, das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

- (3) Die Entscheidung der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht ⁽³⁾. Die Kommission hat alle Beteiligten aufgefordert, sich zu dem Beihilfevorhaben zu äußern.

- (4) Sie hat keine Stellungnahme von Beteiligten erhalten.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (5) Die Beihilfe wird im Rahmen einer allgemeinen Regelung über Exportkredite für niederländische Ausfuhren nach Indonesien gewährt und betrifft zinsgünstige Darlehen oder Zuschüsse für aus wirtschaftlicher Sicht unrentable Vorhaben.
- (6) Die beiden normalen Frachter (mit jeweils 8 600 BRZ) sind für Bagasuna Samudera Gemilang bestimmt, ein kleines unabhängiges Charter- und Transportunternehmen mit Sitz in Jakarta. Die Spezialfrachter für Papierhalbstoffe und Papier (mit jeweils 9 000 BRZ) sind für PT Riau Lintas Samudera bestimmt, ein kleines, privat betriebenes Schifffahrtsunternehmen in Sumatra. In beiden Fällen werden die Schiffe von Pattje Shipyards BV nach einer privaten, beschränkten internationalen Ausschreibung der Käufer gebaut. Das gesamte Vertragsvolumen beträgt jeweils 60 Mio. NLG. Die Entwicklungshilfe erfolgt in Form eines Zuschusses von jeweils 15 Mio. NLG, was einer Beihilfeintensität von 25 % entspricht. Den Angaben der niederländischen Regierung zufolge wären die indonesischen Firmen ohne die Finanzierung nicht in der Lage, die Frachter zu kaufen. Das Vorhaben trägt zur Verbesserung der Qualität, des Umfangs und der Kapazitäten der indonesischen Flotte und damit zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes bei.

⁽¹⁾ ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 101 vom 8.4.2000, S. 11.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 2.

- (7) Die Kommission beschloss, das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten, weil sie Zweifel hatte, dass die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 eingehalten wurden. Danach muss nämlich bei durch Entwicklungshilfe geförderten Aufträgen verschiedenen Werften Gelegenheit zur Abgabe eines Angebots gegeben werden.

III. BEMERKUNGEN DER NIEDERLÄNDISCHEN REGIERUNG

- (8) Die Niederlande äußerten sich mit Schreiben vom 7. April, 3. Juli und 3. Oktober 2000. In dem letzten Schreiben wurden Angaben bestätigt, die im Rahmen bilateraler Sitzungen mit den Kommissionsdienststellen am 25. Juli, 4. September und 15. September gemacht worden waren.
- (9) Die niederländischen Behörden erklärten wiederholt, dass das betreffende niederländische Beihilfeinstrument veröffentlicht wurde und den niederländischen Schiffswerften bekannt ist. Die Regelung wurde im niederländischen Gesetzblatt offiziell mitgeteilt, in sowohl im Inland als auch im Ausland versandten Prospekten auf Niederländisch und auf Englisch veröffentlicht und auf den Seiten des Ministeriums im Internet zugänglich gemacht. Ferner führt das Wirtschaftsministerium regelmäßige Informationsveranstaltungen über die Märkte in den Entwicklungsländern durch.
- (10) Außerdem betonten die niederländischen Behörden wiederholt, dass im Rahmen ihrer Entwicklungshilfeleistungen alle niederländischen Unternehmen Unterstützung erhalten können, für die Ausschreibung und den Abschluss der Verträge jedoch der Kunde im Entwicklungsland zuständig ist. Sie hoben hervor, dass die Werften Vorhaben im Allgemeinen selbst formulieren und dann Entwicklungshilfe beantragen und es nicht Aufgabe der Behörden ist, sich in die Verhandlungsprozesse der Wirtschaft einzuschalten.

Dennoch griffen die niederländischen Behörden die Bedenken der Kommission auf und nahmen einige Änderungen an ihren internen Verfahren vor, um bei konkreten Vorhaben im Schiffbausektor mehr Transparenz herzustellen und gleichzeitig weiterhin eine nichtinterventionistische Rolle bei der Formulierung der Vorhaben und den Entscheidungsprozessen der Kunden zu spielen.

- (11) Demnach werden sie künftig aktiv auf verschiedene Werften zugehen und sie auf die Möglichkeit einer Entwicklungshilfe für bestimmte Schiffbauprojekte aufmerksam machen. Im Rahmen des neuen Verfahrens (dessen rückwirkende Anwendung in den vorliegenden Fällen keinen Sinn macht) soll von den Schiffswerften verlangt werden, dass sie die niederländischen Behörden mindestens einen Monat vor Einreichung eines formalen Antrags über ihr Vorhaben unterrichten. Binnen 48 Stunden nach Erhalt dieser „Vorabanmeldung“ werden die Behörden allen Werften in den Niederlanden, die in der Lage sind, das/die betreffende(n) Schiff(e) zu bauen, per Telefax eine Zusammenfassung der Angaben über das Vorhaben (Schiffstyp, vorläufiges Vertragsvolumen sowie Name und Anschrift des Kunden im Entwicklungs-

land) übermitteln. Nach Eingang des offiziellen Beihilfeantrags leitet das niederländische Außenministerium eine Empfangsbestätigung an den Kunden im Entwicklungsland weiter. Aus diesem Schreiben ist ausdrücklich ersichtlich, dass alle niederländischen Werften die Beihilfe erhalten können. Ferner liegt dem Schreiben eine englischsprachige Ausgabe des Prospekts bei, in dem die niederländischen Beihilferegeln erläutert werden. Schließlich haben die niederländischen Behörden zugesagt, dass erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang des offiziellen Beihilfeantrags über den Antrag entschieden wird.

- (12) Was die beiden Vorhaben betrifft, so erklärten die niederländischen Behörden, die Beihilfe könne nicht als versteckte Betriebsbeihilfe für Pattje angesehen werden. Die Werft gehört zur Schiffbaugruppe Bodewes, die einen Gewinn von durchschnittlich 2,5 bis 5 % ihres Umsatzes abwirft und deren Kapazitäten durch bis 2001 gefüllte Auftragsbücher ausgelastet sind. Durch einen Vergleich mit dem Preis ähnlicher Schiffe, die in den Niederlanden für Kunden aus dem EWR gebaut wurden und eine normale auftragsbezogene Produktionsbeihilfe erhalten haben, ist geprüft worden, ob der Vertragspreis den Marktpreisen entspricht.
- (13) Ferner lag den niederländischen Behörden zufolge keine Wettbewerbsverfälschung vor. Als Beweis gaben sie an, dass keine Reaktion auf die Anmeldung der Beihilfe bei der OECD bzw. auf die Einleitung des Prüfverfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 durch die Kommission erfolgt ist. Darüber hinaus legten die Niederlande Beweisunterlagen vor, aus denen hervorging, dass sich sowohl niederländische als auch internationale Wettbewerber um die Projekte beworben hatten. In diesem Zusammenhang hoben sie hervor, dass Bodewes/Pattje Mitglied von Conoship — der gemeinsamen Verkaufs- und Marktorganisation mehrerer niederländischer Werften — ist und dadurch alle Mitglieder von der Möglichkeit einer Beihilfe für diese Vorhaben Kenntnis hatten.

Würdigung der Beihilfe

- (14) Da es sich bei der Beihilfe für die betreffenden Frachter um eine Schiffbaubeihilfe in Form einer Entwicklungshilfe handelt, muss die Kommission das Vorhaben gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau prüfen.
- (15) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung können als Entwicklungshilfe an ein Entwicklungsland gewährte Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie den Bedingungen entsprechen, die zu diesem Zweck von der Arbeitsgruppe 6 der OECD in ihrer Vereinbarung über die Auslegung der Artikel 6 bis 8 der OECD-Vereinbarungen über Exportkredite für Schiffe oder in jedem späteren Zusatz oder jeder späteren Berichtigung zu dieser Vereinbarung (nachstehend „OECD-Kriterien“ genannt) festgelegt worden sind. Insbesondere muss die Kommission den Entwicklungsanteil des Vorhabens untersuchen und sich vergewissern, dass es mit den OECD-Kriterien im Einklang steht.

- (16) Wie die Kommission bei der Einleitung des Verfahrens angegeben hat, entsprechen die Vorhaben den OECD-Kriterien und weisen einen echten Entwicklungsanteil auf. Die Kommission stellte insbesondere fest:
- Da die Frachter unter indonesischer Flagge eingesetzt werden, ist die Voraussetzung erfüllt, dass die Flagge keine Billigflagge sein darf.
 - Indonesien erscheint auf der Liste der Länder, die für Entwicklungshilfe infrage kommen.
 - Die Eigner der Frachter sind in Indonesien registriert und keine passiven Tochtergesellschaften eines ausländischen Unternehmens.
 - Die Frachter werden nur in indonesischen Gewässern eingesetzt und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der niederländischen Regierung verkauft werden.
 - Die Beihilfeintensität beträgt mindestens 25 %.
- (17) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 muss die Kommission jedoch auch feststellen, ob sich verschiedene Werften um den durch Entwicklungshilfe geförderten Auftrag bewerben können. Die Kommission hatte Zweifel, dass diese Voraussetzung erfüllt war, und beschloss daher, das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 einzuleiten.
- (18) Diese Zweifel wurden jedoch zerstreut.
- (19) Aus den von den niederländischen Behörden im Rahmen des Verfahrens übermittelten Angaben geht hervor, dass andere Werften von den einzelnen Vorhaben nicht unterrichtet wurden, weil es nach den allgemeinen niederländischen Entwicklungshilfavorschriften keiner derartigen Unterrichtung bedarf. Aufgrund der der Kommission übermittelten Angaben ist allerdings offensichtlich, dass mehrere andere niederländische Werften durch ihre Mitgliedschaft bei Conoship von der Möglichkeit einer Beihilfe für diese Vorhaben wussten. Die gemeinsame Verkaufs- und Marktorganisation Conoship, der 10 Werften in Nordholland angehören, informiert alle ihre Mitglieder über mögliche Vorhaben und unter-

stützt die Werften bei der Formulierung ihrer Beihilfeanträge. Conoship hat schriftlich bestätigt, dass alle Mitglieder von dem betreffenden Vorhaben unterrichtet waren. Daraus lässt sich folgern, dass sich in der Tat verschiedene Werften um den durch Entwicklungshilfe geförderten Auftrag bewerben konnten.

Schlussfolgerung

- (20) Aus diesen Ausführungen kann gefolgert werden, dass das Beihilfevorhaben alle Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1540/98 erfüllt und somit mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatliche Beihilfe, die die Niederlande im Zusammenhang mit dem Verkauf von zwei normalen Frachtern und zwei Spezialfrachtschiffen für Papierhalbstoffe und Papier durch Bodewes/Pattje BV an Indonesien in Form von Zuschüssen mit einer Beihilfeintensität von 25 % als Entwicklungshilfe an ein Entwicklungsland gewähren wollen, ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Die Gewährung dieser Beihilfe wird daher genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2000

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 13. November 2002
über die Maßnahmen Italiens zugunsten von Pertusola Sud

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4360)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/731/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den vorgenannten Artikeln⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 18. September 2000 übermittelte Italien der Kommission einen Vertragsentwurf über den Verkauf der in Liquidation befindlichen Pertusola Sud SpA an Zincocalabra SpA, einer zur Cogefin SpA gehörenden privaten Unternehmensgruppe. Die Mitteilung erfolgte gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Entscheidung 98/212/EG der Kommission vom 16. April 1997⁽²⁾ über die Beihilfen Italiens zugunsten von Enirisorse SpA, da der Vertrag eine Klausel enthält, wonach dessen Gültigkeit von der Genehmigung durch die Kommission abhängt.
- (2) Die Kommission hat Italien mit Schreiben vom 13. Februar 2001 ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der Maßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 zu eröffnen.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽³⁾. Dabei wurden die Beteiligten zur Stellungnahme aufgefordert.
- (4) Bei der Kommission gingen daraufhin Kommentare seitens des Vereinigten Königreichs sowie von der Union Minière, Metaleurop und Nuova Solmine ein. Sie wurden an Italien weitergeleitet, dem somit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Italien antwortete auf die Kommentare mit Schreiben vom 22. Oktober 2001.

II. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

- (5) Im Wege der Entscheidung 98/212/EG hat die Kommission die von Italien zugunsten von Enirisorse SpA gewährte Beihilfe in Höhe von 1 819 Mrd. ITL zur Umstrukturierung einiger ihrer Tochtergesellschaften,

darunter auch Pertusola Sud SpA, genehmigt. Die Beihilfe für Pertusola Sud SpA belief sich auf 280 Mio. ITL und betraf den Zeitraum 1992-1996. Gemäß Artikel 2 der Entscheidung musste Italien jedoch die in dem Umstrukturierungsplan enthaltenen Verpflichtungen erfüllen, nämlich die Privatisierung der verbleibenden Unternehmen und Produktionsstätten von Enirisorse SpA bis zum 31. Dezember 1998. Eine der beiden hiervon betroffenen Unternehmen war Pertusola Sud.

- (6) Gemäß der Entscheidung 98/212/EG hätte Pertusola Sud bis 1997 geschlossen oder stillgelegt oder aber an einen ernsthaft interessierten Käufer veräußert werden sollen. Die Zinkproduktion sollte in jedem Fall eingestellt werden. Die Kommission sah seinerzeit in einer Senkung der Zinkproduktionskapazitäten von Enirisorse SpA um 45 % im Wege der Schließung von Pertusola Sud eine ausreichende Gegenleistung für die Gewährung der Beihilfe zugunsten von Enirisorse und war daraufhin zu dem Schluss gelangt, dass die Beihilfe den Wettbewerb nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigt.
- (7) Am 24. Juli 1997 schrieb Enirisorse Pertusola Sud zum Verkauf aus. Am 31. März 1998 wurde die Liquidation von Pertusola Sud bekannt gegeben. Das Unternehmen stellte im Februar 1999 seine Produktion ein. Pertusola Sud verfügte zu diesem Zeitpunkt über ein Grundkapital von 22 Mrd. ITL, das zu 100 % von Enirisorse gehalten wurde.
- (8) Im August 2000 stimmte Enirisorse der Veräußerung sämtlicher von ihr gehaltenen Anteile an Pertusola Sud SpA an Zincocalabra SpA zu.
- (9) Zincocalabra ist eine neue Gesellschaft, die sich im Besitz einer privaten Unternehmensgruppe befindet, an deren Spitze der italienische Konzern Cogefin SpA steht, dessen Gesellschaften vorwiegend in der Zinkproduktion tätig sind. Zincocalabra SpA wollte die Zinkproduktion von Pertusola SpA auf 185 000 t jährlich steigern und plante Investitionen in einer Gesamthöhe von 500 Mrd. ITL mit einer Selbstbeteiligung von 250 Mrd. ITL. Zur Finanzierung der restlichen 50 % war die Gewährung einer von der Kommission nach dem multisektoralen Beihilferahmen zu genehmigenden Regionalbeihilfe vorgesehen. Eine weitere Vertragsklausel sah die Übernahme der Kosten für die Beseitigung früherer Umweltschäden in Höhe von 180 Mio. ITL durch Enirisorse SpA vor. Enirisorse hatte sich bereits bereit erklärt, diese Kosten zu übernehmen.

⁽¹⁾ ABl. C 149 vom 19.5.2001, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 32.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 1.

- (10) Die italienischen Behörden teilten der Kommission außerdem mit, dass sich Pertusola Sud seit dem 31. März 1998 in Liquidation befinde und Enirisorse dem Unternehmen seither kein neues Kapital zugeführt, sondern nur den Finanzbedarf gedeckt habe, den das Unternehmen benötigt, um als solvente Gesellschaft aufgelöst werden zu können.
- (11) Die Kommission hat das Verfahren aus folgenden Gründen eingeleitet:
- Die mit der Entscheidung von 1997 genehmigte Beihilfe für Pertusola Sud könnte in unzulässiger Weise verwendet worden sein;
 - die Übernahme der finanziellen Verpflichtungen von Pertusola Sud durch Enirisorse zum Zwecke des Erhalts der Solvabilität des Unternehmens, obwohl sich dieses in Liquidation befindet, könnte eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellen;
 - die Übernahme der von Pertusola Sud zu tragenden Umweltkosten durch Enirisorse könnte eine staatliche Beihilfe darstellen und als solche mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sein.

III. BEMERKUNGEN DRITTER

- (12) Sowohl das Vereinigte Königreich als auch die Union Minière, Metaleurop und Nuova Solmine haben sich zu der vorläufigen Prüfung der Maßnahme durch die Kommission geäußert.

IV. BEMERKUNGEN ITALIENS

- (13) Mit Schreiben vom 28. März 2001 teilte Italien der Kommission mit, dass der mit Zincocalabra geschlossene Vertrag rückgängig gemacht worden sei.
- (14) In seinen Schreiben vom 5. April 2001 und 22. Oktober 2001 erklärte Italien, dass es mit der vorläufigen Einschätzung der Maßnahme durch die Kommission und dem Vorbringen Dritter nicht einverstanden sei.
- (15) Mit Schreiben vom 1. August 2002 teilte Italien der Kommission mit, dass
- am 14. Dezember 2001 ein Vertrag über die Stilllegung der Pertusola-Produktionsstätten abgeschlossen worden sei. Die Stilllegung solle binnen 16 Monaten ab dem vertraglich festgelegten Beginn der Stilllegungsarbeiten erfolgen;
 - dass zum 31. Dezember 2001 insgesamt 24 Beschäftigte mit der Liquidation des Unternehmens (Stilllegung, Sicherheit und Verwaltung) befasst gewesen seien, wovon neun das Unternehmen 2002 verlassen würden;

- dass Pertusola am 1. Februar 2002 mit der in Liquidation befindlichen Singea SpA (aktueller Name von Enirisorse) fusioniert habe.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

- (16) Die Kommission stellt fest, dass die Stilllegung der Anlagen, die bei der Entscheidung von 1997 zur Bedingung gemacht wurde, wenn auch verspätet, durchgeführt wird.
- (17) Sie stellt ferner fest, dass nach der Einstellung des Geschäftsbetriebs und der darauf folgenden Stilllegung der Anlagen die Gefahr einer möglichen Wettbewerbsverzerrung infolge der Maßnahmen, die Italien möglicherweise widerrechtlich unter Verstoß gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag zugunsten der in Liquidation befindlichen Pertusola Sud SpA durchgeführt hat, gebannt sei.

Das wegen der fraglichen Maßnahme nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitete förmliche Prüfverfahren ist damit gegenstandslos geworden. Gemäß Artikel 3 der Entscheidung 98/212/EG bleibt Italien allerdings verpflichtet, der Kommission halbjährlich zwischen dem 1. Oktober und dem 1. April eines jeden Jahres einen Bericht vorzulegen, solange die Produktionsstätten von Pertusola Sud noch nicht vollständig stillgelegt sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das förmliche Prüfverfahren, das am 13. Februar 2001 wegen der von Italien zugunsten von Pertusola Sud gewährten Beihilfe nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet wurde (Beihilfesache C 8/2001), wird eingestellt.

Artikel 2.

Italien legt der Kommission gemäß Artikel 3 der Entscheidung 98/212/EG bis zur vollständigen Stilllegung der Produktionsstätten von Pertusola Sud SpA halbjährlich einen Bericht vor.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. November 2002

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 10. Oktober 2003****zur Änderung der Entscheidung 93/52/EWG hinsichtlich der Anerkennung bestimmter italienischer Provinzen als amtlich brucellosefrei***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3562)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/732/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG der Kommission vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/50/EG des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der italienischen Region Lombardia (Provinzen Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Lecco, Lodi, Mantova, Milano, Pavia, Sondrio und Varese) und in der Provinz Trento ist die Brucellose (*Brucella melitensis*) seit mindestens fünf Jahren meldepflichtig.
- (2) In den Provinzen Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Lecco, Lodi, Mantova, Milano, Pavia, Sondrio, Varese und Trento sind mindestens 99,8 % der Schaf- oder Ziegenhaltungen amtlich brucellosefrei. Diese Provinzen haben sich außerdem verpflichtet, Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 91/68/EWG einzuhalten.
- (3) Die Provinzen Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Lecco, Lodi, Mantova, Milano, Pavia, Sondrio, Varese und Trento sind daher als amtlich frei von Brucellose (*Brucella melitensis*) anzuerkennen.

(4) Die Entscheidung 93/52/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/237/EG ⁽⁴⁾, ist daher entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 93/52/EWG wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 51.⁽³⁾ ABl. L 13 vom 21.1.1993, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. L 87 vom 4.4.2003, S. 13.

ANHANG

„ANHANG II

In Frankreich:

Ain, Aisne, Allier, Ardèche, Ardennes, Aube, Aveyron, Cantal, Charente, Charente-Maritime, Cher, Corrèze, Côte-d'Or, Côtes-d'Armor, Creuse, Deux-Sèvres, Dordogne, Doubs, Essonne, Eure, Eure-et-Loir, Finistère, Gers, Gironde, Hauts-de-Seine, Haute-Loire, Haute-Vienne, Ille-et-Vilaine, Indre, Indre-et-Loire, Jura, Loir-et-Cher, Loire, Loire-Atlantique, Loiret, Lot-et-Garonne, Lot, Lozère, Maine-et-Loire, Manche, Marne, Mayenne, Morbihan, Nièvre, Nord, Oise, Orne, Pas-de-Calais, Puy-de-Dôme, Rhône, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Sarthe, Seine-Maritime, Seine-Saint-Denis, Territoire de Belfort, Val-de-Marne, Val-d'Oise, Vendée, Vienne, Yonne, Yvelines, Ville de Paris, Vosges.

In Italien:

- Die Region Lombardia: die Provinzen Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Lecco, Lodi, Mantova, Milano, Pavia, Sondrio, Varese.
- Die Region Sardinien: Cagliari, Nuoro, Oristano und Sassari.
- Die Region Trentino-Alto Adige: die Provinzen Bolzano und Trento.
- Die Region Toskana: die Provinz Arezzo.

In Portugal:

Autonome Region der Azoren.

In Spanien:

Santa Cruz de Tenerife, Las Palmas.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 2003

zur Änderung der Entscheidung 97/222/EG hinsichtlich der Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Estland, Litauen und der Slowakei

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3566)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/733/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 97/222/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/464/EG ⁽⁴⁾, enthält das Verzeichnis der Drittländer oder Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zugelassen ist.
- (2) Die Seuchenlage hinsichtlich der klassischen Schweinepest in Estland, Litauen und der Slowakei ist kürzlich geprüft worden, so dass die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus diesen Drittländern in die Gemeinschaft zulassen sollten.
- (3) Das in der Entscheidung 97/222/EG enthaltene Verzeichnis der Drittländer oder Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen, sollte im Hinblick auf die Aufnahme dieser Drittländer aktualisiert werden, wobei der Tiergesundheitslage Rechnung zu tragen ist, um so den Gemeinschaftsvorschriften für die Einfuhr von frischem Fleisch zu entsprechen, die für die verschiedenen Behandlungskategorien der Fleischerzeugnisse von Bedeutung sind.

- (4) Bei dieser Gelegenheit wurden die Namen einiger Länder auf den neuesten Stand gebracht und zusätzliche Fußnoten hinzugefügt. Aus Gründen der Klarheit sollten die Teile I und II des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG vollständig ersetzt werden.
- (5) Die Entscheidung 97/222/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/222/EG wird durch gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 4.4.1997, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 16.

ANHANG

Die Teile I und II des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG werden wie folgt ersetzt:

„TEIL I

Beschreibung der regionalisierten Gebiete der in den Teilen II und III aufgelisteten Länder

Land	Gebiet		Gebietsbeschreibung
	Code	Version	
Argentinien	AR-1	1/2002	Gemäß Anhang I der Entscheidung 93/402/EG ⁽¹⁾ (letztgültige Fassung)
	AR-3	1/2002	Gemäß Anhang I der Entscheidung 93/402/EG (letztgültige Fassung)
Bulgarien	BG		Ganzes Land
	BG-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG ⁽²⁾ (letztgültige Fassung)
	BG-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
	BG-3	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
Brasilien	BR		Ganzes Land
	BR-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 94/984/EG ⁽³⁾ (letztgültige Fassung)
Tschechische Republik	CZ		Ganzes Land
	CZ-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
	CZ-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
Serbien und Montenegro	YU		Ganzes Land
	YU-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
	YU-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
Malaysia	MY		Ganzes Land
	MY-1	95/1	Nur die malaysische Halbinsel (Westmalaysia)"
Slowakei	SK		Ganzes Land
	SK-1	1/2003	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
	SK-2	1/2003	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 22.7.1993, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11.

TEIL II

Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen Fleischerzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

ISO-Code	Herkunftsland/Teil des Herkunftslands	1. Haus- rinder 2. Zucht- schalen- wild (aus- genom- men Schweine)	Hausschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zucht- schalen- wild (Schwei- ne)	Als Hausti- ere gehaltene Einhufer	1. Hausge- flügel 2. Zucht- federwild	Hauskanin- chen und Zucht- leporiden	Jagdschalen- wild (ausge- nommen Schwarzwild)	Schwarzwild	Wild lebende Einhufer	Wild lebende Leporiden (Kaninchen/ Hasen)	Federwild	Wild lebende Landsäuge- tiere (ausge- nommen Huftiere, Einhufer und Leporiden)
AR	Argentinien AR-1 ⁽¹⁾	C	C	C	A	A	A	C	C	—	A	D	—
	Argentinien AR-3 ⁽¹⁾	A ⁽⁴⁾	A ⁽⁴⁾	C	A	A	A	C	C	—	A	D	
AU	Australien	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	A
BG	Bulgarien BG	D	D	D	A	D	A	D	D	—	A	D	—
	Bulgarien BG-1	A	A	D	A	D	A	A	D	—	A	D	—
	Bulgarien BG-2	A	A	D	A	D	A	A	D	—	A	D	—
	Bulgarien BG-3	D	D	D	A	D	A	D	D	—	A	D	—
BH	Bahrain	B	B	B	B	—	A	C	C	—	A	—	—
BR	Brasilien	C	C	C	A	D	A	C	C	—	A	D	—
	Brasilien BR-1	C	C	C	A	A	A	C	C	—	A	A	—
BW	Botsuana	B	B	B	B	—	A	B	B	A	A	—	—
BY	Belarus	C	C	C	B	—	A	C	C	—	A	—	—
CA	Kanada	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	A
CH	Schweiz	A	A	A	A	A	A	A	D	—	A	A	—
CL	Chile	A	A	A	A	A	A	B	B	—	A	A	—
CN	Volksrepublik China	B	B	B	B	B	A	B	B	—	A	B	—
CO	Kolumbien	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—

ISO-Code	Herkunftsland/Teil des Herkunftslands	1. Haus- rinder 2. Zucht- schalen- wild (aus- genom- men Schweine)	Hausschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zucht- schalen- wild (Schwei- ne)	Als Hausti- ere gehaltene Einhufer	1. Hausge- flügel 2. Zucht- federwild	Hauskanin- chen und Zucht- leporiden	Jagdschalen- wild (ausge- nommen Schwarzwild)	Schwarzwild	Wild lebende Einhufer	Wild lebende Leporiden (Kaninchen/ Hasen)	Federwild	Wild lebende Landsäuge- tiere (ausge- nommen Huftiere, Einhufer und Leporiden)
CY	Zypern	C	C	C	A	A	A	C	C	—	A	A	—
CZ	Tschechische Republik CZ	A	A	A	A	A	A	A	D	—	A	A	—
	Tschechische Republik CZ-1	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	—
	Tschechische Republik CZ-2	A	A	A	A	A	A	A	D	—	A	A	—
EE	Estland	C	C	A ⁽²⁾ D ⁽³⁾	A	—	A	C	C	—	A	—	A
ET	Äthiopien	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
GL	Grönland	—	—	—	—	—	A	—	—	—	A	A	A
HK	Hongkong	B	B	B	B	D	A	B	B	—	A	—	—
HR	Kroatien	A	A	D	A	A	A	A	D	—	A	A	—
HU	Ungarn	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	—
IL	Israel	B	B	B	B	D	A	B	B	—	A	D	—
IN	Indien	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
IS	Island	B	B	B	A	—	A	B	B	—	A	—	—
KE	Kenia	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
KR	Republik Korea	—	—	—	—	D	A	—	—	—	A	D	—
LT	Litauen	C	C	A ⁽²⁾ D ⁽³⁾	A	D	A	C	C	—	A	D	A
LV	Lettland	C	C	A	A	D	A	C	C	—	A	—	A

ISO-Code	Herkunftsland/Teil des Herkunftslands	1. Haus- rinder 2. Zucht- schalen- wild (aus- genom- men Schweine)	Hausschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zucht- schalen- wild (Schwei- ne)	Als Hausti- ere gehaltene Einhufer	1. Hausge- flügel 2. Zucht- federwild	Hauskanin- chen und Zucht- leporiden	Jagdschalen- wild (ausge- nommen Schwarzwild)	Schwarzwild	Wild lebende Einhufer	Wild lebende Leporiden (Kaninchen/ Hasen)	Federwild	Wild lebende Landsäuge- tiere (ausge- nommen Huftiere, Einhufer und Leporiden)
MA	Marokko	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
MG	Madagaskar	B	B	B	B	D	A	B	B	—	A	D	—
MK	Ehemalige jugoslawi- sche Republik Mazedo- nien (*)	A	A	B	A	—	A	B	B	—	A	—	—
MT	Malta	—	—	—	—	A	A	—	—	—	A	—	—
MU	Mauritius	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
MX	Mexiko	A	D	D	A	D	A	D	D	—	A	D	—
MY	Malaysia MY	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Malaysia MY-1	—	—	—	—	D	A	—	—	—	A	D	—
NA	Namibia ⁽¹⁾	B	B	B	B	D	A	B	B	A	A	D	—
NZ	Neuseeland	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	A
PL	Polen	A	A	A ⁽¹⁾ D ⁽²⁾	A	A	A	A	D	—	A	A	—
PY	Paraguay	C	C	C	B	—	A	C	C	—	A	—	—
RO	Rumänien	A	A	D	A	A	A	A	D	—	A	A	A
RU	Russland	C	C	C	B	—	A	C	C	—	A	—	A
SG	Singapur	B	B	B	B	D	A	B	B	—	A	—	—
SI	Slowenien	A	A	D	A	D	A	A	D	—	A	D	—

ISO-Code	Herkunftsland/Teil des Herkunftslands	1. Haus- rinder 2. Zucht- schalen- wild (aus- genom- men Schweine)	Hausschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zucht- schalen- wild (Schwei- ne)	Als Hausti- ere gehaltene Einhufer	1. Hausge- flügel 2. Zucht- federwild	Hauskanin- chen und Zucht- leporiden	Jagdschalen- wild (ausge- nommen Schwarzwild)	Schwarzwild	Wild lebende Einhufer	Wild lebende Leporiden (Kaninchen/ Hasen)	Federwild	Wild lebende Landsäuge- tiere (ausge- nommen Huftiere, Einhufer und Leporiden)
SK	Slowakei	A	A	—	A	A	A	A	D	—	A	A	—
	Slowakei SK-1	A	A	D	A	A	A	A	D	—	A	A	—
	Slowakei SK-2	A	A	A ⁽¹⁾ D ⁽²⁾	A	A	A	A	D	—	A	A	—
SZ	Swasiland	B	B	B	B	—	A	B	B	A	A	—	—
TH	Thailand	B	B	B	B	A	A	B	B	—	A	D	—
TN	Tunesien	C	C	B	B	A	A	B	B	—	A	D	—
TR	Türkei	—	—	—	—	D	A	—	—	—	A	D	—
UA	Ukraine	—	—	—	—	—	A	—	—	—	A	—	—
US	Vereinigte Staaten von Amerika	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	—
UY	Uruguay	C	C	B	A	D	A	—	—	—	A	D	—
YU	Serbien und Monte- negro	D	D	D	A	D	A	C	C	—	A	—	—
	Serbien und Monte- negro YU-1	D	D	D	A	D	A	C	D	—	A	—	—
	Serbien und Monte- negro YU-2	D	D	D	A	D	A	C	C	—	A	—	—
ZA	Südafrika ⁽¹⁾	C	C	C	A	D	A	C	C	A	A	D	—
ZW	Simbabwe ⁽¹⁾	C	C	B	A	D	A	B	B	—	A	D	—

(*) Provisorischer Code, der in nichts der endgültigen Bezeichnung des Landes vorgreift, die bei Schlussfolgerung der momentan laufenden Verhandlungen in diesem Zusammenhang im Rahmen der Vereinten Nationen genehmigt wird.

⁽¹⁾ Siehe Teil III für Behandlungsmindestanforderungen für pasteurisierte Fleischerzeugnisse und Trockenfleisch (Biltong).

⁽²⁾ Für Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Hausschweinen gemäß der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung).

⁽³⁾ Für Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Zuchtschalenwild (Schweinen).

⁽⁴⁾ Für Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Tieren, die nach dem 1. März 2002 geschlachtet wurden.

— Keine Bescheinigung festgelegt und Fleischerzeugnisse sind nicht zugelassen.“

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**vom 29. September 2003****zu einem einheitlichen Vorgehen bei Änderungen der Gestaltung der nationalen Vorderseiten der Euro-Umlaufmünzen ⁽¹⁾***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3388)***(Nur der deutsche, der englische, der finnische, der französische, der griechische, der italienische, der niederländische, der portugiesische, der spanische und der schwedische Text sind verbindlich)**

(2003/734/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 106 Absatz 2 EG-Vertrag haben die Mitgliedstaaten das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die Europäische Zentralbank bedarf.
- (2) Der Rat hat in Form der Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und die technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 423/1999 ⁽³⁾, im Einklang mit Artikel 106 Absatz 2 Satz 2 EG-Vertrag zum Zwecke der Harmonisierung Maßnahmen in diesem Bereich erlassen.
- (3) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2596/2000 ⁽⁵⁾, haben Münzen, die auf Euro und Cent lauten und diesen Stückelungen und technischen Merkmalen entsprechen, als einzige in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels, entsprechend der Definition in dieser Verordnung. Seit ihrer Einführung am 1. Januar 2002 laufen sie im gesamten Euro-Gebiet um.
- (4) Auf der informellen Tagung des Ecofin-Rats im April 1996 wurde beschlossen, dass die Euro-Münzen über eine gemeinsame europäische Rückseite sowie über eine unterschiedliche nationale Vorderseite verfügen sollten. Die gemeinsamen Münzbilder für die verschiedenen Stückelungen wurden im Dezember 1997 von den Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam im Anschluss an einen von der Kommission organisierten Wettbewerb ausgewählt. Über die Gestaltung der nationalen Seiten der Euro-Münzen entschieden die einzelnen Mitgliedstaaten.

- (5) Der Rat beschloss am 23. November 1998, dass „für die Ausgabe von zum Umlauf bestimmten Gedenkmünzen (...) während der ersten Jahre des Umlaufs der neuen Banknoten und Münzen ein Moratorium gelten“ sollte. Euro-Gedenkmünzen sind spezifische Umlaufmünzen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 975/98 niedergelegten technischen Merkmalen entsprechen, deren „normale“ nationale Vorderseite aber durch ein anderes nationales Münzbild ersetzt wird, um an ein spezifisches Ereignis oder eine spezifische Persönlichkeit zu erinnern.
- (6) Ein einheitliches Vorgehen bei Änderungen der nationalen Vorderseiten der Euro-Umlaufmünzen würde insbesondere dazu beitragen, sicherzustellen, dass Personengruppen, die beruflich mit Münzen umgehen, sowie die breite Öffentlichkeit rechtzeitig von zukünftigen Änderungen dieser Art in Kenntnis gesetzt werden.
- (7) Die Mitgliedstaaten sind zu dem in dieser Empfehlung erläuterten einheitlichen Vorgehen konsultiert worden, um ihren unterschiedlichen nationalen Traditionen und Präferenzen in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Das einheitliche Vorgehen sollte den Mitgliedstaaten ausreichenden Spielraum für ein Festhalten an ihren einschlägigen Traditionen lassen.
- (8) Für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen sollten nur zur Erinnerung an sehr bedeutende Ereignisse oder Persönlichkeiten ausgegeben werden, da diese Münzen im gesamten Eurogebiet umlaufen werden. An weniger relevante Themen sollte vorzugsweise durch die Ausgabe von Sammlermünzen erinnert werden, die nicht für den Umlauf bestimmt sind und die leicht von den Umlaufmünzen zu unterscheiden sein müssen.
- (9) Die für den Umlauf bestimmten Gedenkmünzen auf einen einzigen Nennwert zu begrenzen, entspricht der bestehenden Praxis in einer Reihe von Mitgliedstaaten und schafft einen geeigneten Rahmen für derartige Ausgaben. Die 2-Euro-Münze eignet sich hierfür — vor allem angesichts des großen Durchmessers der Münze und ihrer technischen Merkmale, die angemessenen Schutz gegen Fälschung bieten — am besten.
- (10) Eine gewisse volumenmäßige Begrenzung der für den Umlauf bestimmten Gedenkmünzen ist notwendig, um sicherzustellen, dass diese Münzen weiterhin nur einen geringen Prozentsatz aller Umlaufmünzen ausmachen. Gleichzeitig sollten die Obergrenzen die Ausgabe von hinreichend Münzen ermöglichen, damit gewährleistet ist, dass Gedenkmünzen wenigstens eine Zeitlang tatsächlich umlaufen können.

⁽¹⁾ Siehe auch die entsprechende Mitteilung der Kommission zu dieser Empfehlung (ABl. C 247 vom 15.10.2003).

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 52 vom 27.2.1999, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 2.

- (11) Die Gemeinschaft hat Währungsabkommen mit dem Fürstentum Monaco, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt geschlossen, aufgrund deren diese Länder u. a. eine bestimmte Menge von Euro-Umlaufmünzen ausgeben dürfen. Das einheitliche Vorgehen sollte sich auch auf die Umlaufmünzen erstrecken, die von diesen Staaten ausgegeben werden —

EMPFIEHLT:

Artikel 1

Änderungen der nationalen Seiten der normalen Euro-Umlaufmünzen

Unbeschadet des Artikels 2 dieser Empfehlung sollten die Münzbilder der nationalen Vorderseiten der Euro- bzw. Cent-Umlaufmünzen bis Ende 2008 unverändert bleiben, es sei denn, der auf der Münze abgebildete Staatsschef wurde abgelöst. Vor Ablauf dieses Zeitraums sollte die Kommission eine Bestandsaufnahme vornehmen, um zu untersuchen, ob dieses Moratorium verlängert werden oder ob eine andere Vorgehensweise eingeführt werden sollte.

Artikel 2

Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Gedenkmünzen

Ab 2004 dürfen für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen, welche eine andere nationale Vorderseite als die normalen Euro-Umlaufmünzen aufweisen, ausgegeben werden, sofern folgende Auflagen beachtet werden:

- a) Unbeschadet von Buchstabe c) Ziffer i) sollte jeder Ausgabestaat pro Jahr höchstens eine Gedenkmünze ausgeben. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf die mögliche Emission von Gedenkmünzen, die von allen Mitgliedsstaaten gemeinsam herausgegeben werden.
- b) Euro-Gedenkmünzen sollten nur als 2-Euro-Nominale ausgegeben werden.
- c) Die Gesamtzahl der pro Gedenkmünzen-Ausgabe in Umlauf gebrachten Münzen sollte die höhere der beiden folgenden Obergrenzen nicht überschreiten:
 - i) 0,1 % der Gesamtzahl der 2-Euro-Münzen, die von allen Ausgabestaaten bis Anfang des der Ausgabe der Gedenkmünze vorausgegangenen Jahres in Umlauf gebracht worden sind. Diese Obergrenze kann auf 2,0 % sämtlicher 2-Euro-Umlaufmünzen aller Ausgabestaaten angehoben werden, wenn eines bedeutenden, symbolträchtigen Ereignisses von wirklich weltweiter Bedeutung gedacht wird; in diesem Fall sollte der Ausgabestaat in

den vier Folgejahren auf eine ähnliche für den Umlauf bestimmte Gedenkmünzeausgabe verzichten und darüber hinaus im Rahmen der Vorschriften zur vorherigen Unterrichtung des Artikels 3 Buchstabe b) die Gründe darlegen, die ihn zur Ausweitung der Obergrenze bewogen haben.

- ii) 5,0 % der Gesamtzahl der 2-Euro-Münzen, die von dem betreffenden Ausgabestaat bis Anfang des der Ausgabe der Gedenkmünze vorangegangenen Jahres in Umlauf gebracht worden sind.

Artikel 3

Gestaltung der nationalen Seiten und Veröffentlichung zukünftiger Änderungen

Für alle Euro- oder Cent-Umlaufmünzen sollten die folgenden Regeln gelten:

- a) Entsprechend der üblichen Praxis sollte das Münzbild auf der nationalen Seite von 12 Sternen umrandet sein und eine Jahreszahl aufweisen.
- b) Die Kommission sollte mindestens sechs Monate vor Ausgabe der Münzen über beabsichtigte Änderungen der Gestaltung der nationalen Vorderseiten der Euro-Münzen in Kenntnis gesetzt werden. Alle Fälle, in denen das geplante Ausgabevolumen aller für den Umlauf bestimmten Euro-Gedenkmünzen die Obergrenze von 0,1 % gemäß Artikel 2 Buchstabe c) Ziffer i) übersteigt, wird sie zur Genehmigung an den Wirtschafts- und Finanzausschuss verweisen.
- c) Alle einschlägigen Informationen über eine neue, nationale Gestaltung der Münzen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Empfänger

Diese Empfehlung ist gerichtet an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik, die Republik Österreich und die Republik Finnland.

Brüssel, den 29. September 2003

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2003/735/GASP DES RATES
vom 13. Oktober 2003
zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/495/GASP zu Irak

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 7. Juli 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/495/GASP zu Irak zur Umsetzung der Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen angenommen, mit der alle Verbote des Handels mit dem Irak und der Bereitstellung von Finanzmitteln oder wirtschaftlichen Ressourcen für den Irak, die mit der Resolution 661 (1990) und späteren einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolution 778 (1992), verhängt wurden, aufgehoben werden; davon ausgenommen sind die Verbote des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an den Irak, mit Ausnahme von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die von den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland als Besatzungsmächte unter gemeinsamem Oberbefehl (nachstehend als „die Behörde“ bezeichnet) benötigt werden; außerdem werden mit der Resolution 1483 (2003) neue Maßnahmen aufgelegt.
- (2) Einige Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunktes 2003/495/GASP sind zu klären.
- (3) Zur Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunktes 2003/495/GASP erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Gelder oder andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen

- a) der früheren Regierung Iraks oder seiner staatlichen Organe, Unternehmen oder Einrichtungen, die nach den Angaben des durch die Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates eingesetzten Ausschusses am 22. Mai 2003 außerhalb Iraks belegen waren oder

- b) die von Saddam Hussein oder anderen hohen Amtsträgern des ehemaligen irakischen Regimes und ihren unmittelbaren Familienangehörigen aus Irak verbracht oder von ihnen erworben wurden, einschließlich Einrichtungen, die gemäß den Angaben des durch die Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates eingesetzten Ausschusses in ihrem Eigentum stehen oder direkt oder indirekt von ihnen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen kontrolliert werden,

werden unverzüglich eingefroren, und die Mitgliedstaaten veranlassen ihre sofortige Übertragung an den Entwicklungsfonds für den Irak unter den in der Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrates festgelegten Bedingungen, sofern diese Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht selbst Gegenstand eines früheren Zurückbehaltungsrechts oder einer früheren Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind; in diesem Fall können sie zur Erfüllung eines solchen Zurückbehaltungsrechts oder einer solchen Entscheidung verwendet werden.“

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI